

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Die Firma Combilo B.V. mit Sitz am Transportweg 23 in 2742 RH Waddinxveen, Niederlande, bzw. ihr(e) Rechtsnachfolger und/oder die direkt und indirekt mit ihr verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Käufer“ genannt, haben unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, auf alle von ihr im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten abgeschlossenen Kaufverträge Einkaufsbedingungen anzuwenden, folgende Einkaufsbedingungen festgelegt:

Artikel 1: Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, bei denen Combilo als Käufer handelt, sowie auf alle Anfragen und Bestellungen des Käufers, wobei eine Bestellung gleichzeitig auch als Angebot gilt. Diese Einkaufsbedingungen finden zudem Anwendung auf Auftragsverträge, Rahmen-, Konsignations- und ähnliche Verträge, bei denen Combilo als Käufer bzw. Auftraggeber auftritt.
2. Unter „Lieferant“ wird in diesen Einkaufsbedingungen jede (juristische) Person verstanden, mit der der Käufer einen Kaufvertrag abgeschlossen hat bzw. abschließen will, sowie ihre Vertreter, Rechtsnachfolger, Erben und Beauftragten.
3. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen finden ebenfalls Anwendung, wenn der Käufer ein Angebot eines Lieferanten erklärtermaßen unter Verweis auf diese Einkaufsbedingungen und unter ausdrücklicher Zurückweisung etwaiger Verkaufsbedingungen annimmt. Handelsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung und werden hiermit zurückgewiesen.
4. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen haben jeweils mit dem Lieferanten vereinbart zu werden: Der Lieferant kann sich nicht auf Abweichungen berufen, die früher in einem vertraglichen Verhältnis mit dem Käufer vereinbart wurden.

Artikel 2: Angebote, Verträge

1. Alle vom Käufer oder seinem Personal gemachten Anfragen, Bestellungen bzw. Angebote (egal in welcher Form) sind immer unverbindlich, sofern nichts anderes angegeben ist.
2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn er vom Käufer innerhalb von 48 Stunden nach Versand der Annahme durch den Lieferanten bestätigt wird, oder durch Annahme des Angebots, wenn dieses vom Lieferanten kommt.
3. Auch nachdem der Vertrag abgeschlossen wurde, ist der Lieferant verpflichtet, alle erwünschten, nicht wesentlichen Änderungen darin durchzuführen, die vom Käufer verlangt werden.
4. Der Lieferant ist zu Geheimhaltung jeglicher vertraulicher Informationen, die ihr aufgrund ihrer Vereinbarung oder aus anderen Quellen bekannt werden, verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, sofern dies aus ihrem Charakter und dem Kontext hervorgeht.

Artikel 3: Preise

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, versteht sich der vereinbarte Preis in Euro einschließlich aller (Transport-)Kosten und kann vom Lieferanten nicht erhöht werden, auch nicht infolge einer Selbstkostenpreiserhöhung (egal aus welchem Grund), es sei denn, der Käufer ist damit ausdrücklich einverstanden.

Artikel 4: Lieferung

1. Die vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen gelten als verbindlich, sofern von den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall einer nicht rechtzeitigen Lieferung ist der Lieferant sofort in Verzug und der Käufer berechtigt, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadensersatz zu fordern.
2. Der Käufer ist im Fall einer Auflösung wegen zu später Lieferung berechtigt, den schon gelieferten Anteil auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken.
3. Unbeschadet seines Anspruchs auf gesetzlichen Schadensersatz ist der Käufer berechtigt, im Fall einer zu späten Lieferung und Auflösung Schadensersatz für zusätzliche Aufwendungen, die als

Ersatz für die nicht erhaltenen Waren entstanden sind, vom Lieferanten zu fordern.

4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird vom Lieferanten frei Haus des Käufers geliefert.
5. Sind nach Abschluss des Vertrages Auskünfte über den Lieferanten dermaßen ungünstig, dass die zukünftige Lieferung ein klares Risiko bedeutet, ist der Käufer berechtigt, eine Bankgarantie für die Erfüllung der Lieferpflichten des Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Garantie innerhalb von 3 Werktagen einzuräumen. Geschieht dies nicht, ist der Lieferant in Verzug und darf der Käufer den Vertrag/die Verträge auflösen, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Schadensersatz hat. Der Lieferant ist sodann verpflichtet, dem Käufer alle entstandenen Schäden zu ersetzen.
6. Sollte beim Lieferanten ein Umstand höherer Gewalt eingetreten sein, muss er den Käufer – unter Androhung des Verlustes des Rechts des Lieferanten, sich auf höhere Gewalt zu berufen – davon unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb von zwei Stunden per E-Mail oder Fax in Kenntnis setzen.

Artikel 5: Eigentumsübergang

1. Das Eigentum der Waren sowie die Gefahr der Waren gehen erst mit der Lieferung frei Bestimmungsort über.
2. Wenn die Waren mit anderen Rechten als dem Eigentumsrecht des Lieferanten belastet sind, setzt der Lieferant der Käufer unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 6: Auflösung des Kaufvertrags

1. Der Käufer hat das Recht, den Vertrag ohne weitere Mahnung in den folgenden Fällen einseitig aufzulösen:
 - a. bei Nichterfüllung, einer nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der für den Lieferanten aus dem Vertrag hervorgehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Pflichten,
 - b. wenn Konkurs über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, wenn er einen Zahlungsaufschub beantragt oder wenn sein Unternehmen stillgelegt oder aufgelöst wird.
2. Wenn sich ein Umstand gemäß Absatz 1 ereignet, ist der Lieferant in Verzug und hat der Käufer das Recht, Schadensersatz zu fordern.
3. Alle Forderungen, die der Käufer gegenüber dem Lieferanten haben sollte, sind dadurch sofort fällig.
4. Der Käufer kann sich unter den genannten Umständen nach einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten dazu entschließen, die bestellten Waren völlig oder teilweise auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten von Dritten herstellen oder fertigstellen zu lassen.

Artikel 7: Zahlungen

1. Die Zahlung erfolgt auf Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt und völliger Genehmigung der Waren. Die Zahlung entbindet den Lieferanten nicht von jeglicher Garantie und/oder jeglichem Schadensersatz, zu der/dem er gemäß Vertrag oder Gesetz verpflichtet ist.
2. Der Käufer hat jederzeit das Recht, Forderungen von Combilo und den direkt oder indirekt mit dieser Firma verbundenen Gesellschaften gegenüber dem Lieferanten gegen offene Rechnungen des Lieferanten gegenüber Combilo und/oder den direkt oder indirekt mit dieser Firma verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

- Bei einer zu späten Zahlung ist der Käufer nicht von Rechts wegen in Verzug. Der Käufer hat Zinsen in Höhe von 2 % pro Jahr zu zahlen, wenn er in Verzug ist. Der Käufer hat keinesfalls die außergerichtlichen Kosten zu tragen. Sollten der Käufer und der Lieferant in ein Gerichtsverfahren verwickelt sein und der Käufer Recht bekommen, hat der Lieferant dem Käufer die dem Käufer tatsächlich entstandenen Prozesskosten, darunter auch die tatsächlichen Anwaltskosten, zu ersetzen.

Artikel 8: Prüfung

- Die gelieferten Waren haben den vereinbarten Anforderungen, Spezifizierungen und allen Bedingungen, die der Käufer und seine Abnehmer in Bezug auf die Waren sowohl hinsichtlich der Qualität als auch hinsichtlich der Menge erwarten dürfen, zu entsprechen und haben außerdem den gesetzlichen Anforderungen und anderen behördlichen Bestimmungen in den Niederlanden und den Bestimmungsändern zu entsprechen.
- Nach Ablieferung der Waren hat der Käufer das Recht, die Waren zu prüfen, bevor er sie genehmigt. Die Prüfung der Waren erfolgt im Betrieb des Käufers oder an einem vom Käufer bestimmten Ort.
- Hat der Lieferant 48 Stunden nach Ablieferung nichts Diesbezügliches vernommen, so darf er davon ausgehen, dass die Waren genehmigt sind.
- Beanstandet der Käufer die Waren, so hat er den Lieferanten innerhalb von 4 Tagen nach der Lieferung unter Angabe der Entscheidung, die er gemäß dem folgenden Absatz treffen darf, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
- Im Fall einer Beanstandung der gelieferten Waren hat der Käufer die folgenden Möglichkeiten:
 - Rücksendung der gelieferten Waren auf Rechnung des Lieferanten und Forderung nach ordnungsgemäßer Erfüllung, eventuell in Kombination mit Schadensersatz,
 - Auflösung des Kaufvertrags,
 - Teilauflösung/Teilerfüllung, eventuell in Kombination mit Schadensersatz,
 - Preisminderung auf Vorschlag des Käufers.
- Die Prüfungskosten werden vom Käufer beglichen, gehen allerdings auf Rechnung der schließlich unterlegenen Partei.

Artikel 9: Haftung

- Unbeschadet der anderen diesbezüglichen Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen hat der Käufer Anspruch auf vollständigen Schadensersatz, wenn der Lieferant nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß geliefert hat.
- Wenn dem Käufer infolge einer nicht erfolgten, nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Lieferung des Lieferanten ein Schaden aufgrund von Forderungen von Dritten/Auftraggebern entsteht, haftet der Lieferant für diesen Schaden. Wenn dem Käufer infolge der Feststellung von unerwünschten Rückständen oder einer Normüberschreitung von Stoffen (z. B. Chemikalien, Mineralien) im Produkt aufgrund verhängter behördlicher Geldstrafen oder Forderungen von Dritten/Auftraggebern ein Schaden entsteht, haftet der Lieferant für diesen Schaden.
- Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen frei, die Dritte in Bezug auf den Kaufvertrag und/oder die gelieferten Waren zu haben meinen, darunter Rückrufaktionen und Maßnahmen aufgrund der Produkthaftung.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die in Artikel 9, Absatz 1 bis 3 genannten Risiken – darunter das Rückrufrisiko – zu versichern und dem Käufer auf erste Aufforderung hin eine Kopie des Versicherungsscheins zu übermitteln.
- Jegliche Haftung des Käufers (egal aus welchem Grund) ist ausgeschlossen.
- Alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach ihrer Entstehung.

Artikel 10: Gewerbliches und geistiges Eigentumsrecht

- Der Käufer behält sich etwaige Rechte des geistigen und/oder gewerblichen Eigentums (Warenzeichen) im Zusammenhang mit den von ihm zur Verfügung gestellten Verpackungsmaterialien ausdrücklich vor.
- Die dem Käufer gelieferten Waren dürfen etwaige Patente, Lizenzen, Urheberrechte, registrierte Zeichnungen oder Entwürfe, Warenzeichen oder Firmennamen nicht verletzen. Der Lieferant leistet dem Käufer und seinem Auftraggeber Gewähr für alle derartigen Ansprüche und wird alle dadurch verursachten Schäden ersetzen.

Artikel 11: Höhere Gewalt

- Im Fall von höherer Gewalt ist Combilo berechtigt, entweder die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag insgesamt oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Lieferant irgendeinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber Combilo geltend machen kann.
- Als höhere Gewalt auf der Seite von Combilo gelten unter anderem Umstände, die den Käufer bei der Vertragserfüllung und/oder der Übernahme der Waren oder Dienstleistungen bzw. in seiner Geschäftsausübung behindern, darunter:
 - Arbeitskampf seitens der Arbeitnehmer von Combilo sowie von mit der Vertragserfüllung beauftragten Dritten,
 - Brand,
 - Krankheit der Arbeitnehmer von Combilo sowie von mit der Vertragserfüllung beauftragten Dritten,
 - Maßnahmen und/oder Verbote der niederländischen und/oder ausländischen Behörden, an die Combilo gebunden ist,
 - nicht vorhersehbare und nicht vorrausagbare Verkehrsbehinderungen,
 - Unfälle, die mit einem zur Vertragsausführung eingesetzten Transportmittel geschehen, sowie unvorhergesehene technische Mängel an diesem Transportmittel,
 - Diebstahl von Gegenständen, die zur Vertragsausführung notwendig sind,
 - sowie alle übrigen unvorhersehbaren Umstände, die Combilo darin behindern, den Vertrag pünktlich und ordentlich zu erfüllen, und die nicht auf Rechnung und Gefahr von Combilo gehen.Falls der Lieferant bei Eintritt der höheren Gewalt seine Pflichten bereits teilweise erfüllt hat, wird Combilo die den vom Lieferanten erbrachten Leistungen entsprechenden Beträge anteilmäßig begleichen.

Artikel 11: Rechtswahl

- Auf alle mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- Der niederländische Text ist maßgebend. Für Transaktionen mit dem Ausland gilt, dass die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Artikel 12: Streitigkeiten

- Alle Streitigkeiten, die sich aus mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen ergeben, darunter die Forderung nach Zahlung von Außenständen, werden unter Ausschluss aller anderen Instanzen vor das zuständige Gericht am Standort des Käufers gebracht. Das Recht des Verkäufers, Klage zu erheben und gegen den Käufer ein Gerichtsverfahren anzustrengen, verfällt nach Ablauf von 6 Monaten nach Entstehen der Streitigkeit.
- Die Vertragspartner dürfen in Abweichung von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, die Schlichtung der Streitigkeiten einer anderen Instanz vorzulegen.